



Verein der Freunde und
Förderer der Grundschule
Rösrath-Forsbach e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rösrath Forsbach“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rösrath. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bensberg eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23.12.53, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Grundschule Rösrath-Forsbach, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe,
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) Gewährung von zusätzlichem Lehr- und Lernmitteln sowie Mithilfe bei der Ausstattung der Schule,
 - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen.
- 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der Schulpflegschaft zusammen.
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden,
 - a) Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülern,
 - b) Lehrer und ehemalige Lehrer,



Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rösraath-Forsbach e.V.

- c) sonstige natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und im Interesse der Schule beizutragen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht der freien und sachlichen Meinungsäußerung in allem die Ziel des Vereins und des Schulwesens betreffenden Angelegenheiten.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines rechtsgültig unterschriebenen Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe des ordnungsmäßig unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzungen des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.

§4 Mitgliedschaft/Beiträge

- 1) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich DM20,--. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. In der Beitrittserklärung ist der als verbindlich erklärte Beitragssatz anzugeben. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden.

Beschluss Mitgliederversammlung vom 2016-09-16:

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Schuljahres 2017/18 auf 18 € angehoben.

Die derzeitige Einzel-Mitgliedschaft wird mit dem Beginn des Schuljahres 2017/18 in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt.

- 2) Freiwillige Förderungsbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres (31.07.) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss, zum Ablauf des Schuljahres. Auch die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers von der Schule.

Beschluss Mitgliederversammlung vom 2016-09-16:

Die Mitgliedschaft wird mit Beginn des Schuljahres 2017/18 automatisch enden, entweder nach Verlassen des Schulkindes aus der Grundschule und/oder nach Beendigung des vierten Schuljahres. Die Mitgliedschaft bleibt aber weiterhin automatisch solange bestehen, bis das letzte Geschwisterkind die Grundschule nach den oben genannten Kriterien verlassen hat.



Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rösraath-Forsbach e.V.

- b) durch den Tod des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn
 - ca) das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
 - cb) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Gegen den Ausschluss ist auf der der Zustellung des Beschlusses nächstfolgende Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung ist endgültig.

- d) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand,
 - b) Die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten und einem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister.

§8 Wahl und Befugnisse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- 3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.



Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rösraath-Forsbach e.V.

- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu der Jahresversammlung gehören regelmäßig:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) gegebenenfalls Ersatz und ggf. Neuwahl des Vorstandes.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet sein.
- 4) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand spätestens drei Wochen vor der Sitzung eingehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a) die Festsetzung und Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
 - c) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.



Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rösraht-Forsbach e.V.

Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.

- 8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§10 Kassenführung

- 1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- 2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 3) Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4) Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 5) Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 2.000,-- übersteigen, jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister unterschrieben werden. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§11 Einnahmen

- 1) Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2) Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen für Leistungen an den Verein darf niemand begünstigt werden.



Verein der Freunde und
Förderer der Grundschule
Rösrath-Forsbach e.V.

§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zu. Die einfache Mehrheit der auflösenden Mitgliederversammlung beschließt über die Zweckbestimmung des Vereinsvermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.